



B-Plan Nr. 67 "Birkhofstraße" in Kaarst-Büttgen

**Stellungnahme zum Artenschutz**

PLANUNGSBÜRO SELZNER  
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

---

Schorlemerstraße 67  
41464 Neuss

Telefon 02131 • 74 18 81  
Telefax 02131 • 74 18 82  
E-Mail: selzner@arcor.de

---

Bearbeitung:  
Susanne Brans  
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

---

Auftraggeber:  
**Stadt Kaarst**  
Bereich 61  
Stadtentwicklung/Planung/Bauordnung

Neuss, Stand 21.11.2016

SELZNER



## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Verwaltung der Stadt Kaarst beabsichtigt, für die städtische Fläche an der Birkhofstraße westlich der Bahnunterführung ein Bauleitplanverfahren durchzuführen, um dort Wohnbaufläche zu entwickeln. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 2,1 ha.



Abb. 1: Abgrenzung B-Plan Nr. 67

Die Planung beansprucht einen als Acker genutzten Bereich. Es ist daher notwendig, Aussagen zu potentiellen Konflikte mit dem europäischen Artenschutzrecht zu erarbeiten. Dies soll zunächst im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme erfolgen. Im Ergebnis ist eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen auszusprechen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote (sog. **Zugriffsverbote**) vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist (sog. **Legalausnahme**).

### 1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen **planungsrelevante Arten** genannt.

Gemäß MBV & MKULNV (2010) kann in **Bagatellfällen** (z. B. das Schließen kleiner Baulücken im Innenbereich) auf Bestandsaufnahmen vor Ort verzichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse zu ermitteln.

Um die Prüfungen zu vereinheitlichen, hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ein Prüfschema entwickelt (MBV & MKULNV 2010). Dieses lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### **Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2 GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

### 2.1 Schutzstatus

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung kommen weder geschützte Flächen (§ 62 LG-Biotope, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor (Abb. 2).

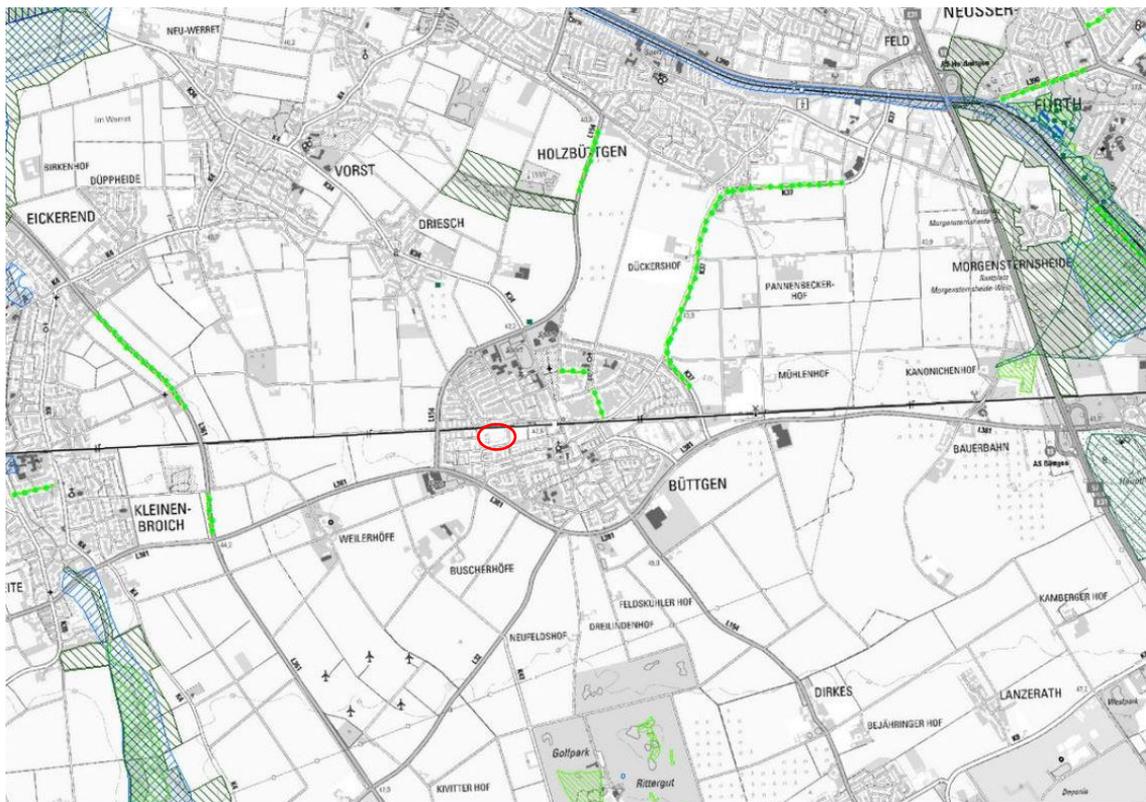


Abb. 2: Schutzausweisungen im Umfeld des Plangebietes:  
LSG (dunkelgrüne Schraffur), geschützte Alleen (hellgrüne Punktlinien),  
Biotopverbund (blaue Schraffur), schützenswerte Biotope (hellgrüne Schraffur).  
Karte: @infos-Landschaftsinformationssammlung (ergänzt)

## 2.2 Biotopbestand

Das Plangebiet umfasst eine Ackerfläche, die diesjährig für Maisanbau genutzt wurde (Abb. 3).



Abb. 3: Maisacker des Plangebietes, im Hintergrund Bebauung an Birkhofstraße, Benatekstraße und Vinhovenweg, rechts Heckengehölze der Bahnböschung, links Gehölze der Böschung zur Michaelstraße (Blickrichtung Südwest)

Entlang Birkhofstraße und Benatekstraße sind zum Acker hin lediglich schmale ruderal Krautsäume ausgebildet (Abb. 4).



Abb. 4:  
Schmaler Krautsaum zwischen Birkhofstraße  
und Acker, links Siedlungsrand (Blickrichtung

Zur nördlich angrenzenden Bahntrasse hin finden sich dichte Strauchhecken aus Brombeere, beigemischt sind außerdem u.a. Rose und Holunder (Abb. 5).



Abb. 5:  
Heckengehölze der Bahnböschung grenzen  
nördlich an das Plangebiet an  
(Blickrichtung Ost)

Die zur östlich gelegenen Michaelstraße abfallende Böschung ist mit Bäumen (Eiche, Hainbuche, Kirsche) und vereinzelt Gebüsch bestanden (Schlehe, Salweide, Liguster, Weißdorn) und wird ansonsten als Wiese gepflegt (Abb. 6).



Abb. 6: Die gehölzbestandene Straßenböschung der Michaelstraße grenzt östlich an das Plangebiet an (Blickrichtung Nordwest)

### 3 POTENTIALANALYSE

#### 3.1 Methodik

Das Gelände wurde an zwei Terminen im Mai 2016 begangen (10.05.2016 und 31.05.2016).

Über das Fachinformationssystem Nordrhein-Westfalen wurde für die MTB-Quadranten 47054 Willich und 48052 Korschenbroich die Liste der planungsrelevanter Tierarten abgefragt, die in die vorliegende Betrachtung einzubeziehen sind (LANUV NRW 2016, vgl. Tab. 1 im Anhang).

#### 3.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend aufgeführte Auswirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen zu verwirklichenden Bauphasen des Planvorhabens möglich, sollte es zur Umsetzung der Ziele des Bauleitplanes kommen.

- baubedingt:
  - Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen
  - Baufeldfreimachung
- anlagebedingt:
  - Lebensraumverlust durch Inanspruchnahme von Ackerfläche
  - Rodung von Gebüsch der Bahnböschung (wg. Lärmschutzmaßnahmen)
  - Installierung baulicher Details mit den Eigenschaften tödlicher Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag)
- betriebsbedingt:
  - Störung und Beeinträchtigungen infolge von Lärm, Beleuchtung, Verkehr/Bewegung

### 3.3 Planungsrelevante Arten

Nachfolgend werden zu den im Plangebiet potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten der Tab. 1 (im Anhang) Aussagen zur Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Vorkommens gemacht.

#### Avifauna

Aufgrund der engen Bindung an Biotope, die im Plangebiet fehlen, ist das Vorkommen folgender Arten auszuschließen: Habicht und Waldkauz (Arten der Wälder und größeren Feldgehölze) und Eisvogel (Art gewässernaher Biotope). Auch für typische Gebäudebrüter wie Schleiereule, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Turmfalke kommen in Plangebiet und näherer Umgebung keine potentiellen Bruthabitate vor.

Zudem sind für Arten mit besonderen Ansprüchen an Störungsarmut der Brutumfeldes (Pirol, Turteltaube) oder Qualität des Nahrungshabitates (Kuckuck, Nachtigall, Sperber, Steinkauz) geeignete Lebensbedingungen nicht gegeben.

Das Vorkommen planungsrelevanter Gehölzbrüter (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule) oder planungsrelevanter Höhlenbrüter (z. B. Feldsperling, Kleinspecht, Steinkauz) kann aufgrund des Mangels an Höhlenbäumen bzw. entsprechend alter bzw. hoher Gehölze gleichfalls ausgeschlossen werden. In den zur Michaelstraße oder zur Bahnlinie hin angrenzenden Gehölzen dürften nur allgemein häufige Arten wie z. B. Amsel, Heckenbraunelle oder Rotkehlchen brüten.

Offenlandarten unter den Vögeln: Für den Acker des Plangebietes kann aufgrund seiner isolierten Lage innerhalb eines Siedlungsbereiches (vgl. Abb. 2) sowie wegen der umgebenden Kulissen eine Bedeutung für planungsrelevante Offenlandbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel ausgeschlossen werden.

Die im Allgemeinen noch recht häufig vorkommende Feldlerche wurde bei keiner der beiden Begehungen im Gebiet angetroffen. Auch dass die Feldlerche in anderen Jahren als Brutvogel vorkommt, ist nicht anzunehmen, da für die Art Effektdistanzen zu Vertikalstrukturen wie Gebäuden von zumeist über 100 m bekannt sind. Damit dürfte das gesamte Plangebiet für die Art ungeeignet sein, da es zwischen Bahnlinie und Birkhofstraße Breiten zwischen lediglich 100 m und 120 m aufweist.

Nahrungsgäste unter den Vögeln: Im Gebiet kommen als Nahrungsgast möglicherweise Turmfalke und Mäusebussard vor. Außerdem ist das sporadische Vorkommen verschiedener Eulen (Schleiereule, Waldohreule) sowie der Mehlschnalbe möglich. Eine enge Bindung an die Ackerflächen des Plangebietes ist jedoch für keine dieser Arten anzunehmen.

#### Fledertiere

Im Plangebiet selber kommen weder Quartierstrukturen noch geeignete Nahrungsflächen vor. Fledermäuse treten daher lediglich auf der Nahrungssuche entlang angrenzender Gehölzsäume oder auf dem Transferflug auf.

#### Feldhamster

Das Vorkommen des Feldhamsters ist aufgrund der verinselten Lage des Plangebietes inmitten von Siedlungsbereichen der Ortschaft Büttgen definitiv auszuschließen.

## 4 FAZIT

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44(1)3 BNatSchG im Gebiet ist auszuschließen.

Allerdings muss in angrenzenden Gehölzen mit dem Vorkommen verschiedener siedlungstypischer europäischer Brutvogelarten gerechnet werden. Dies betrifft die Gehölze auf der Straßenböschung zur Michaelstraße sowie die Hecken entlang der Bahnböschung. § 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten, zu denen neben den planungsrelevanten Arten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten zählen. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken (01. Oktober bis 28. Februar).

Bei Beachtung dieser Rodungsfrist sind Vollzugsprobleme für das Planvorhaben nicht absehbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass für das Vorhaben die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung Stufe I i.S. der ministeriellen Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV 2010) hinreichend sein wird (vgl. Kap. 1.3).

## 5 LITERATUR

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015.

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.

LANUV NRW (2016): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..

## 6 ANHANG

**Tab. 1:**  
Planungsrelevante Arten der MTB-Quadranten  
47054 Willich und 48052 Korschenbroich (Auswahl LRT)

Art	Status	ATL	Aeck	Saeu	KIGehoel	Gaert	Gebaeu
<b>Fledertiere</b>							
Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	(X)	WS/WQ	X	(WQ)
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-			X	XX	WS/WQ
Kleinabendsegler	Art vorhanden	U			X/WS/WQ	X	(WS)/(WQ)
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G					(WS)/(WQ)
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G			X	X	(WQ)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G			XX	XX	WS/WQ
<b>sonstige Säugetiere</b>							
Feldhamster	Art vorhanden	S	XX	(X)			
<b>Vögel</b>							
Eisvogel	sicher brütend	G				(X)	
Feldlerche	sicher brütend	U-	XX	X			
Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X	X	
Habicht	sicher brütend	G-	(X)		X	X	
Kiebitz	sicher brütend	U-	XX				
Kleinspecht	sicher brütend	U			X	X	
Kuckuck	sicher brütend	U-			X	X	
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	X		
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	(X)	X		X	XX
Nachtigall	sicher brütend	G		X	XX	X	
Pirol	sicher brütend	U-			X	X	
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X	X		X	XX
Rebhuhn	sicher brütend	S	XX	XX		X	
Schleiereule	sicher brütend	G	X	XX	X	X	X
Sperber	sicher brütend	G	(X)	X	X	X	
Steinkauz	sicher brütend	G-	(X)	X	XX	X	X
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X	X
Turteltaube	sicher brütend	S	X		XX	(X)	
Wachtel	sicher brütend	U	XX	XX			
Waldkauz	sicher brütend	G		(X)	X	X	X
Waldohreule	sicher brütend	U		(X)	XX	X	